

Bundesratsbeschluss

über

die Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 (Aufnahme eines Artikels 24^{ter} in die Bundesverfassung (Schifffahrt) und Erlass eines Artikels der Bundesverfassung über die Erhebung einer neuen ausserordentlichen Kriegssteuer).

(Vom 25. Februar 1919.)

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 24. September 1918 betreffend die Aufnahme eines Artikels 24^{ter} in die Bundesverfassung (Schifffahrt) und den Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 betreffend Erlass eines Artikels der Bundesverfassung über die Erhebung einer neuen ausserordentlichen Kriegssteuer,

b e s c h l i e s s t :

1. Die erwähnten Bundesbeschlüsse werden dem Schweizervolke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

2. Die Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 4. Mai 1919, beziehungsweise am Vorabend dem 3. Mai, stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von den beiden erwähnten Bundesbeschlüssen besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, dass an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger sobald als möglich, spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage, ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, das Nötige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze vor sich gehe (Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 betreffend die

eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (A. S. X, 915), Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888 betreffend Abänderung des vierten Artikels des Gesetzes vom 19. Juli 1872 (A. S. n. F. XI, 60), Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens (A. S. n. F. XVIII, 119), sowie Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (A. S. n. F. I, 116).

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, dass gemäss den Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 116) und nach Vorschrift des bundesrätlichen Kreisschreibens vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503) in jeder Gemeinde, bzw. in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen wird, das nicht nur die Zahl der Stimmberechtigten, der Annehmenden und der Verwerfenden, sondern auch die Zahl sowohl der leeren wie auch der ungültigen Stimmzettel gesondert angeben soll. Die sämtlichen Protokolle sind längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrate zu übersenden; die Stimmzettel sind von den betreffenden Bureaux gehörig zu versiegeln und sollen bis zur Genehmigung des Abstimmungsergebnisses uneröffnet bleiben.

6. Die amtlichen Sendungen der unter Ziffer 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind die Pakete über 5 kg auch von der Bestellgebühr befreit.

7. Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsergebnisses, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

8. Gegenwärtiger Beschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 25. Februar 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Bundesratsbeschluss über die Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 (Aufnahme eines Artikels 24ter in die Bundesverfassung (Schiffahrt) und Erlass eines Artikels der Bundesverfassung über die Erhebung einer neuen ausserordentlichen Kriegssteuer). (Vom 25. F...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.03.1919
Date	
Data	
Seite	315-316
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 023

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.